

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Dezember 1994

60. Stück

66. Verordnung: Fremdenführertarif 1984; Änderung.

66.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der der Fremdenführertarif 1984 geändert wird

Auf Grund des § 141 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Artikel I

Der Fremdenführertarif 1984, LGBL. für Wien Nr. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. für Wien Nr. 58/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Dienstleistungen des Fremdenführergewerbes (§ 137 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994) dürfen in Wien ohne Einrechnung der Umsatzsteuer höchstens die Preise in Rechnung gestellt werden, die in dem als Anlage angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif enthalten sind.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Gruppenführungen darf ab 50 Personen insgesamt ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 a in Rechnung gestellt werden.“

3. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei Gruppenführungen darf ab 40 bis 49 Personen insgesamt ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 b in Rechnung gestellt werden.“

4. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird eine Führung in mehr als einer Sprache durchgeführt, so darf für die zweite und für jede weitere Sprache ein Zuschlag in der Höhe der Tarifpost 4 c in Rechnung gestellt werden.“

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Fremdenführungen zu Fuß dürfen Zuschläge (TP 4 a bis 4 c) nicht in Rechnung gestellt werden.“

6. Die Anlage lautet:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
1.	Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien (öffentliche Gebäude, Sammlungen, Museen, Kirchen, Theater, technische Anlagen usw.) zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als vier Stunden dauert	930,—
2.	Halbtagsführung (Vormittags- oder Nachmittagsführung), um ausschließlich oder überwiegend Vergnügungsstätten, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3 1/2 Stunden dauert	645,—
3.	Führung, um das nächtliche Wien zu zeigen und zu erläutern (Nachtführung), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 20 bis 1 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als vier Stunden dauert	930,—
4.	Zuschläge:	
	a) Zuschlag für Gruppenführungen ab 50 Personen	130,—
	b) Zuschlag für Gruppenführungen von 40 bis 49 Personen	65,—
	c) Zuschlag für Gruppenführungen, die in mehr als einer Sprache durchgeführt werden, für die zweite und für jede weitere Sprache	130,—

5. Führung, um Einzelpersonen ohne Beistellung von Transportmitteln die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien durch einen Fremdenführer als Veranstalter zu zeigen und zu erläutern (Fremdenführung zu Fuß), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 bis 18 Uhr durchgeführt wird und mindestens 1 1/2 Stunden dauert

90,—/
je Teil-
nehmer

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Art. I Z 3 und Tarifpost 4 b der Anlage treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hatzl
Amtsführender Stadtrat